AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gaggenau ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die Briefwahlvorstände (BW 1 bis 14) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus, dem Haus am Markt sowie im Haus Elisabeth zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für **die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine **Erststimme** in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine **Zweitstimme** in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gaggenau, 30.01.2025
Die Gemeindebehörde



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

Stadt Gaggenau
Gaggenau, 22. Januar 2025
- Ortspolizeibehörde -

Allgemeinverfügung
über ein Verbot, aus Anlass von
Faschingsveranstaltungen in Gaggenau-Hörden am
06. Februar, 13. Februar, 20. Februar und 27. Februar 2025
alkoholische Getränke
mitzuführen oder zu konsumieren.

Gemäß den §§ 1,3,4,5,6,18, 28-30,33,38,65 und 66 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Gaggenau als Ortspolizeibehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Allen Personen, die sich am Donnerstag, 06.02.2025, am Donnerstag, 13.02.2025, am Donnerstag, 20.02.2025, und am Donnerstag, 27.02.2025, jeweils ab 17.00 Uhr, bis zum jeweils darauffolgenden Freitag, 06.00 Uhr, in der Öffentlichkeit sowie in Kraftfahrzeugen in dem unter **Punkt 4** beschriebenen Bereich aufhalten und nach verständiger Beurteilung als Besucher der Faschingsveranstaltungen in Gaggenau-Hörden in Verbindung zu bringen sind, wird verboten, **alkoholische Getränke mitzuführen und/oder zu konsumieren.**

2. Bei Zuwiderhandlungen können alkoholische Getränke beschlagnahmt bzw. vernichtet werden, ein Platzverweis erteilt und gegebenenfalls ein Gewahrsam gemäß § 33 Polizeigesetz BW durchgeführt werden. Hierzu kann gemäß §§ 65 u. 66 des Polizeigesetzes unmittelbarer Zwang angewandt werden, der hiermit angedroht wird.
3. Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.
4. Begrenzung des Bereiches räumlich:

Ortskern im Stadtteil Hörden zwischen B 462 – Flößersteg – Landstraße Höhe Anwesen 23 (Firma Hördener-Holzwerk GmbH) – Stadtbahnlinie (einschl. der Stadtbahnhaltestelle Hörden) – Klingelbergstraße – Landstraße Höhe Anwesen 55– Weinauerstraße mit allen in diesem Bereich liegenden Wegen und Plätzen.

Ausgenommen hiervon bleiben die für die ortsansässige Gastronomie konzessionierten Bereiche.

Die ungekürzte Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Rathaus Gaggenau (Ordnungsamt) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, einzulegen.

Andreas Paul
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Zwischen Hornbergweg, Haydnstraße und Friedhofstraße“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2025 den Entwurf des Bebauungsplanes „Zwischen Hornbergweg, Haydnstraße und Friedhofstraße“ sowie den Satzungsentwurf über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nördlich an die Haydnstraße an und umfasst Grundstücke zwischen Hornbergweg und Friedhofstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie der Satzungsentwurf über örtliche Bauvorschriften können während der Zeit vom

7. Februar 2025 bis einschließlich 10. März 2025

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Gaggenau www.gaggenau.de direkt auf der Startseite unter der Rubrik „Bürgerservice online - Öffentliche Auslegungen“ (https://www.gaggenau.de/oeffentliche-auslegungen.13737.htm) eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Foyer des Rathauses Gaggenau im EG während der nachstehenden Dienststunden öffentlich aus:

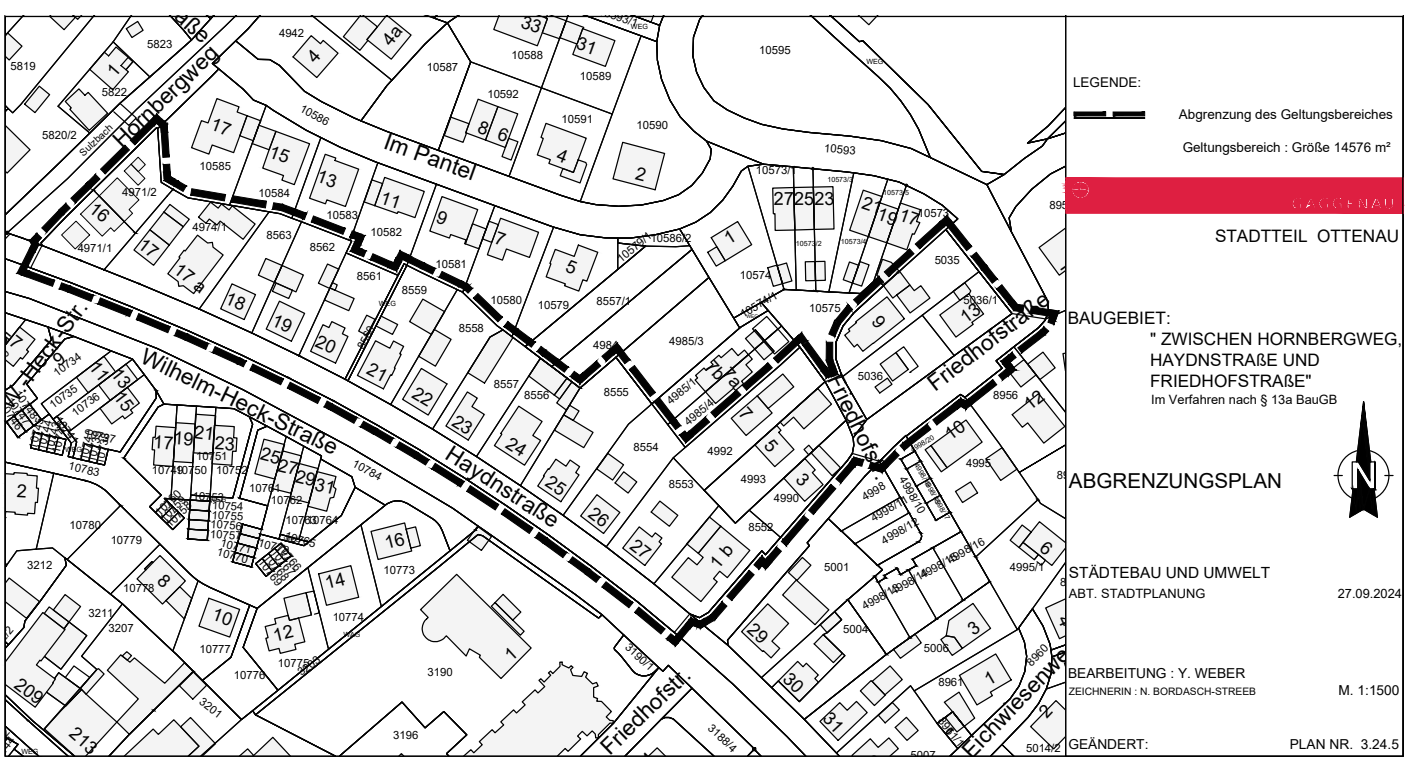
Montag und Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanung@gaggenau.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt Gaggenau abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gaggenau, 21. Januar 2025

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan „Zwischen Hebelstraße und Markgraf-Wilhelm-Straße“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Bad Rotenfels nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung 20. Januar 2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zwischen Hebelstraße und Markgraf-Wilhelm-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB sowie für den Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gefasst. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Grundstücke Flst.-Nrn. 856, 856/1, 856/2, 872/3, 877/4, 878/2, 883/2, 883/2, 883/3, 884/2, 888/4, 4768, 4769, 4770, 4771, 4772, 4773, 4774, 4775 und 4776 der Gemarkung Rotenfels. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan vom 23.04.2024 „schwarz“ umrandeten Fläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird hiermit bekannt gemacht.

Im Rahmen der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die öffentliche Darlegung der Planung in der Zeit vom

10. Februar 2025 bis einschließlich 10. März 2025

auf der Internetseite der Stadt Gaggenau www.gaggenau.de direkt auf der Startseite unter der Rubrik „Bürgerservice online - Öffentliche Auslegungen“ (https://www.gaggenau.de/oeffentliche-auslegungen.13737.htm).

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Foyer des Rathauses Gaggenau im EG während der nachstehenden Dienststunden öffentlich aus:

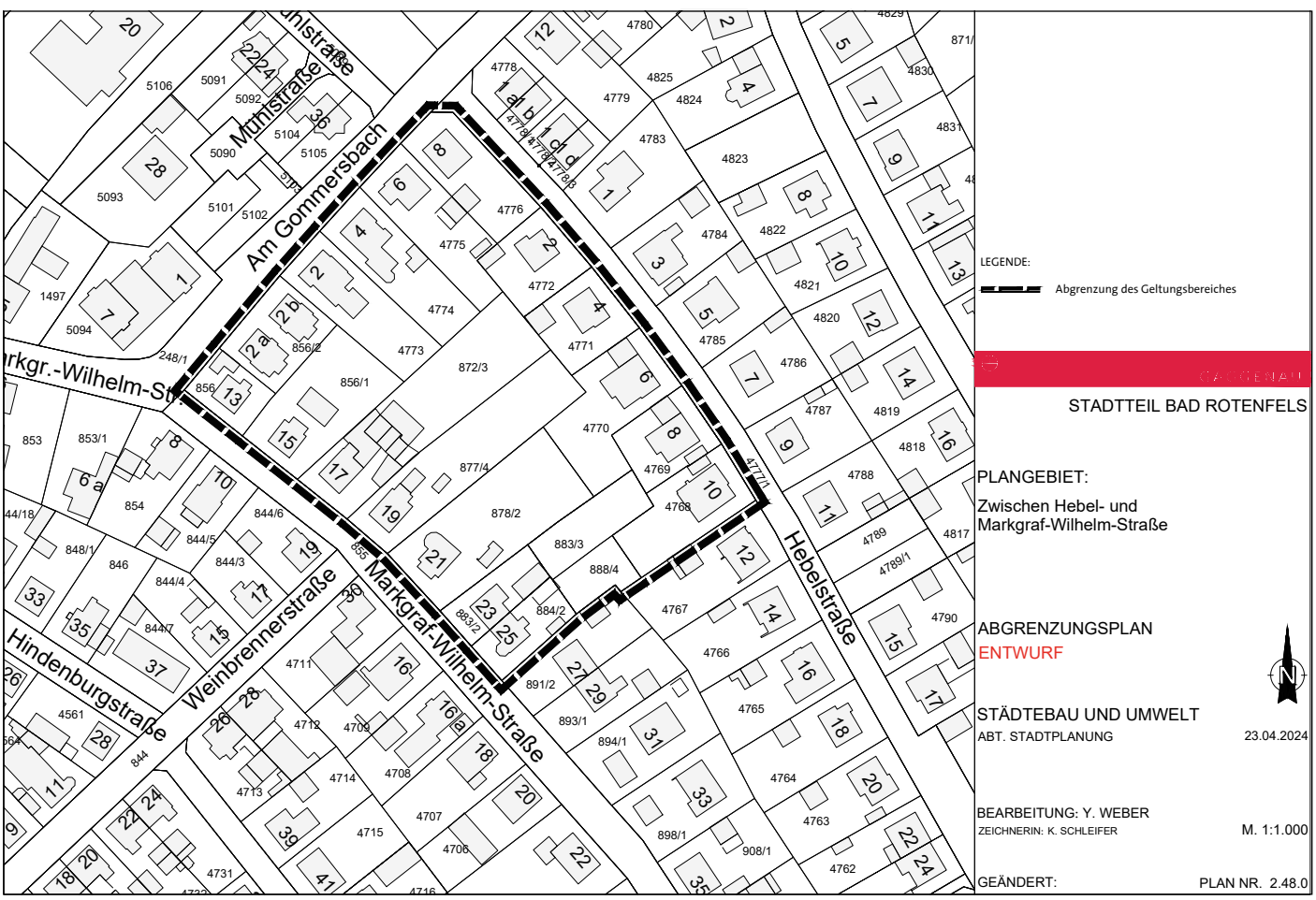
Montag und Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanung@gaggenau.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt Gaggenau abgegeben werden.

Darüber hinaus findet noch am **Donnerstag, 13. Februar 2025, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses in Gaggenau** ein Erörterungstermin statt, bei dem die Planung und das weitere Vorgehen vorgestellt werden. Auch hier können Fragen gestellt und Anregungen abgegeben werden.

Gaggenau, 21. Januar 2025

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN